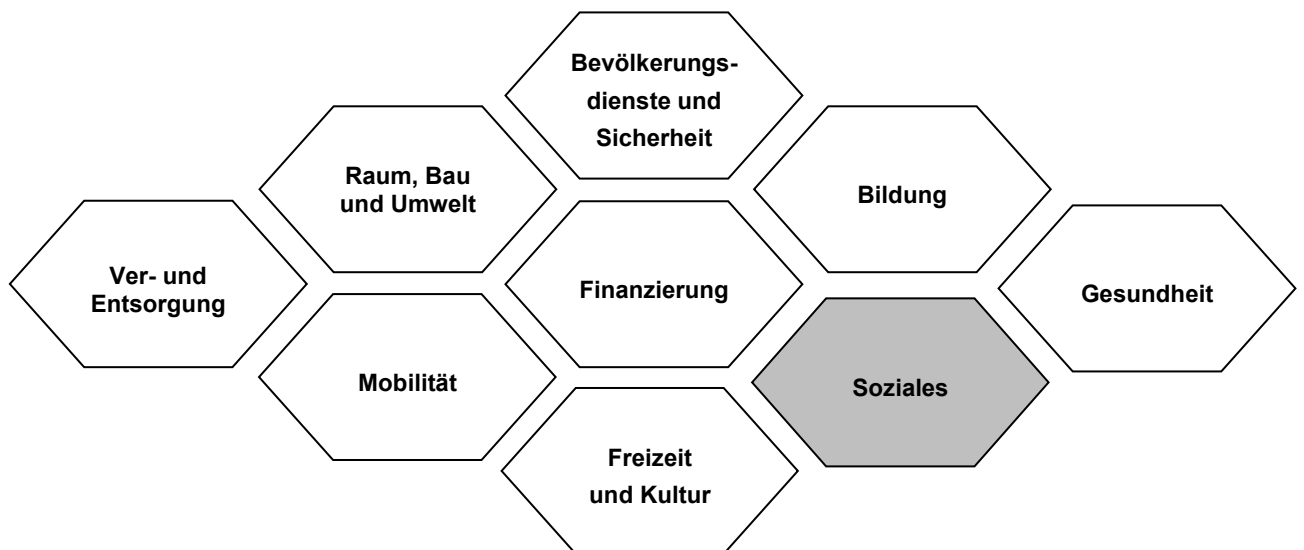


**Vorlagen und Berichte des Gemeinderates
an den Einwohnerrat**

**Strategischer Sachplan 4
Soziales
2025–2029**



Vorlage Nr. 1283/2024

07. Jan. 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1 Die Strategische Sachplanung als Teil der politischen Steuerung in der Gemeinde Reinach	1
1.2 Allgemeine Hinweise zu den Strategischen Sachplänen und zu ihrem Aufbau.....	1
1.3 Inhalt und Zuständigkeiten	1
1.4 Kommunale Rechtsgrundlagen	2
1.5 Der Strategische Sachplan Soziales im Kontext	2
1.5.1 Leistungsbereich Kindes- und Erwachsenenschutz (LB 41)	3
1.5.2 Leistungsbereich Gesetzliche Sozialhilfe (LB 42)	5
1.5.3 Leistungsbereich Ergänzende Sozialarbeit (LB 43)	7
1.6 Schnittstellen zu anderen Strategischen Sachplänen und Programmen	11
1.7 Dauer und Kosten.....	14
2. Leistungsbereiche	15
2.1 Kindes- und Erwachsenenschutz (LB 41)	15
2.1.1 Leitsätze / Wirkungen	15
2.1.2 Leistungsauftrag	15
2.1.3 Kommentar zur Umsetzung	15
2.1.4 Wirkungsziele	16
2.1.5 Kosten/Erlöse (in Mio. CHF) *	17
2.1.6 Investitionen – keine	17
2.2 Gesetzliche Sozialhilfe (LB 42).....	18
2.2.1 Leitsätze / Wirkungen	18
2.2.2 Leistungsauftrag	18
2.2.3 Kommentar zur Umsetzung	19
2.2.4 Wirkungsziele	20
2.2.5 Kosten/Erlöse (in Mio. CHF)*	20
2.2.6 Investitionen.....	20
2.3 Ergänzende Sozialarbeit (LB 43).....	21
2.3.1 Leitsätze / Wirkungen	21
2.3.2 Leistungsauftrag	21
2.3.3 Kommentar zur Umsetzung	22
2.3.4 Wirkungsziele	23
2.3.5 Kosten/Erlöse (in Mio. CHF) *	23
2.3.6 Investitionen – keine	24
3. Anträge	25
4. Anhänge	26
4.1 Übersicht Leistungen und Angebote des Leistungsbereichs SB 4 Soziales.....	26
4.2 Die Gemeinde Reinach im Vergleich.....	27
4.3 Übersichtliste Leistungsbeiträge (Leistungserbringung durch Externe)	29
4.4 Leistungsverträge (als Beilage)	30

Vorlagen und Berichte des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Vorlage Nr. 1283/2024

1. Einleitung

1.1 Die Strategische Sachplanung als Teil der politischen Steuerung in der Gemeinde Reinach

Die Strategische Sachplanung (SSP) ist mit dem Jahresplan das zentrale politische Steuerungsinstrument für die Gemeinde Reinach. Die SSP ermöglicht dem Einwohnerrat eine mehrjährige strategische Steuerung der kommunalen Leistungen und bildet damit eine verbindliche Richtschnur für den Jahresplan. Mit der Verknüpfung der beiden Instrumente können die Grundsätze der Wirkungsorientierung, welche Leistungen, Wirkungen und Kosten miteinander verbindet, gesichert werden.

1.2 Allgemeine Hinweise zu den Strategischen Sachplänen und zu ihrem Aufbau

Die Strategische Sachplanung umfasst 9 Sachbereiche. Die einzelnen Sachpläne decken je nach Bedarf einen unterschiedlichen Planungshorizont ab. Sie werden durch den Gemeinderat erarbeitet und dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorgelegt. In der Regel werden sie durch einwohnerrätliche Sachkommissionen vorberaten und anschliessend durch den Einwohnerrat genehmigt. Der vorliegende SSP 4 wurde der Sozialhilfebehörde Reinach und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birsital zur Vernehmlassung unterbreitet und deren Kommentare wurden berücksichtigt.

Ein Strategischer Sachplan umfasst im Wesentlichen die strategischen Leitsätze, die wichtigsten Wirkungsziele, die Eckwerte der Leistungen, einen Kommentar zur Umsetzung sowie den Finanzierungsbedarf für die Erbringung der Leistungen.

1.3 Inhalt und Zuständigkeiten

Der Sachbereich «Soziales» (SB4) umfasst folgende Leistungsbereiche:

- Kindes- und Erwachsenenschutz (LB 41)
- Gesetzliche Sozialhilfe (LB 42)
- Ergänzende Sozialarbeit (LB 43)

	SB4	LB 41-43
Politische Verantwortung: Ressort	Birgit Kron Soziales und Gesundheit	
Geschäftsleitung: Organisationseinheit	Thomas Sauter Allgemeine Verwaltung	
SB-Verantwortung: Organisationseinheit	Susanne Beck Soziales und Gesundheit	
LB-Verantwortung: Organisationseinheit		Susanne Beck Soziales und Gesundheit

1.4 Kommunale Rechtsgrundlagen

- Gemeindeordnung vom 03. März 2013, insbesondere §1 «Grundsätze»
- Geschäftsordnung Sozialhilfebehörde vom 17. November 2022
- Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 31. Oktober 2023
- Reglement über die Frühe Förderung vom 27. März 2023
- Verordnung über die Frühe Förderung vom 19. Dezember 2023
- Reglement betreffend die Beiträge der Gemeinde an Vereine und Organisationen vom 23. Juni 1997 (revidiert am 27. September 2021)
- Verordnung betreffend die Förderung der Vereine und anderer gemeinnütziger Organisationen vom 29. Oktober 2001 (revidiert am 17. August 2021)
- Verordnung über den Sozialfonds vom 23. November 1999, die Verordnung über das Legat Kuhn-Egger vom 29. August 2023, das Legat Paul Stalder vom 21. Januar 2023 und den Sozialfonds netzwerk rymach vom 23.04.2024
- Verordnung über die Abwicklung von Integrationsprogrammen vom 01. Dezember 1998 (revidiert am 24. März 2020)
- Vertrag über die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal vom 08. April 2013
- Vereinbarung über die ausführenden Bestimmungen zum Vertrag über die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal vom 30. September 2013

Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (LB 41) vollzieht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), zum Teil unter Einbezug der Sozialberatung, die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (insbesondere zweiter Teil: Familienrecht). Im Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe (LB 42) vollziehen Sozialarbeitende im Auftrag der Sozialhilfebehörde das kantonale Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 21.06.2001 (Totalrevision in Kraft seit 01.04.2023) und dessen Verordnungen, sowie die Kantonale Asylverordnung vom 16.10.2007. Dabei ist der Ermessensspielraum relativ klein, da beispielsweise die Höhe der Unterstützungsansätze gesetzlich vorgeschrieben ist. Übergeordnete rechtliche Grundlagen, an welcher die Soziale Arbeit verpflichtet ist, sind die Menschenrechte und die Grundrechte der Bundesverfassung, insbesondere auf Menschenwürde (Art. 7), auf Rechtsgleichheit (Art. 8), auf Hilfe in Notlagen (Art. 12) sowie die Sozialziele (Art. 41). Für die Tätigkeiten die Kinder und Jugendliche betreffen, bildet die UN-Kinderrechtskonvention (UNICEF-Label Kinderfreundliche Gemeinde) die Grundlage. Die Sozialarbeitenden der Gemeinde Reinach verpflichten sich zur Einhaltung des Berufskodexes Soziale Arbeit Schweiz von 2010.

1.5 Der Strategische Sachplan Soziales im Kontext

Die Einwohnergemeinde Reinach setzt eine möglichst gute Lebensqualität als übergeordnete Zielsetzung (§ 1 Abs. 1 Gemeindeordnung) und definiert den Schutz und die Unterstützung aller Bedürftigen als einen der Leitgedanken des behördlichen Handelns (§ 1 Abs. 2). In diesem Sinne richten sich die Leistungen des Sachbereiches Soziales speziell an die schwächsten Mitglieder der Bevölkerung. Ein Leben in Menschenwürde und gesellschaftliche Teilhabe sollen ermöglicht werden und Selbstständigkeit gefördert werden. Die gezielten Unterstützungs- und Präventionsleistungen stehen darüber hinaus im Dienst der sozialen Sicherheit, der Lebensqualität und des Zusammenhalts aller Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach.

Der Bereich gliedert sich in die drei Leistungsbereiche Kindes- und Erwachsenenschutz (LB 41) gesetzliche Sozialhilfe (LB 42) und ergänzende Sozialarbeit (LB 43). Eine Übersichtsgrafik über alle konkreten Leistungen und Angebote findet sich im Anhang. Die beiden erstgenannten Leistungsbereiche sind durch gesetzliche Grundlagen weitgehend reglementiert: Sie ergeben sich für LB 41 aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB) und den kantonalen Ausführungsbestimmungen und für LB 42 aus Sozialhilfegesetz und -verordnung des Kantons BL, sowie der kantonalen Asylverordnung.

Der Bereich ergänzende Sozialarbeit (LB 43) zielt darauf ab die ersten beiden Leistungsbereiche mittels gezielter Präventionsmassnahmen zu entlasten, Einwohnerinnen und Einwohner in der Wahrung ihrer Grundrechte zu unterstützen und allgemeiner darauf, im Dienst der sozialen Sicherheit und des Gemeinwohls der Reinacher Bevölkerung, soziale Problemlagen und deren Folgeerscheinungen zu erkennen, zu verhindern und zu mindern.

Die ergänzende Sozialarbeit eröffnet der Gemeinde Spielräume für die Einwohnerschaft, wo der gesetzliche Rahmen auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene bezüglich der beschriebenen Zielsetzungen Fehlanreize setzt oder wo diese Rahmenbedingungen nicht ausreichend flexibel an Entwicklungen angepasst werden können. Durch aktives Mitwirken der Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern in Gremien, Verbänden, Fachkommissionen und Arbeitsgruppen wird zudem auf die Weiterentwicklung der kantonalen und nationalen Gesetzesgrundlage im Interesse von Reinach Einfluss genommen. In allen Bereichen setzen es sich der Gemeinderat und die Verwaltung zum Ziel, Kooperationen mit anderen Gemeinden, Organisationen und wirtschaftlichen Akteuren zu suchen und so Synergien nutzen zu können.

Der vorliegende strategische Sachplan ist auf eine Dauer von fünf Jahren angelegt. Die vielfältigen Einflussfaktoren, Veränderungen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt, Weiterentwicklungen von gesetzlichen Grundlagen bedürfen einer regelmässigen Überprüfung der angestrebten Ziele und Wirkungen, um stets auf sich verändernde Bedingungen und neue Herausforderungen reagieren zu können, weshalb eine längere Laufzeit nicht sinnvoll erscheint.

1.5.1 Leistungsbereich Kindes- und Erwachsenenschutz (LB 41)

In den vergangenen fünf Jahren lagen die operativen Schwerpunkte im LB 41 auf der Konsolidierung und fachlichen Vertiefung der Arbeitsqualität, die das revidierte und 2013 in Kraft getretene Kindes- und Erwachsenenschutzrecht verlangt.

Auf gesellschaftlicher Ebene besteht eine anhaltende Individualisierungstendenz, welche die Autonomie der Einzelnen stärkt, andererseits deren Einbindung in soziale Netze schwächt. Dadurch ist die Sicherstellung des Wohles von schutzbedürftigen Kindern und Erwachsenen vermehrt eine öffentliche Aufgabe. Veränderungen des Stellenwertes der Institution Familie und eine Vervielfältigung von Familienformen sind weitere übergeordnete Faktoren, welche den Bedarf im Leistungsbereich beeinflussen und insbesondere im Kinderschutz die Komplexität der Fälle erhöhen. Ein zunehmendes Bewusstsein für Themen wie häusliche Gewalt oder sexuelle und körperliche Misshandlung führt dazu, dass sich Betroffene vermehrt Hilfe suchen. Dies wiederum bedingt, dass in diesem hochsensiblen Bereich in Zusammenarbeit mit Polizei, Opferhilfe und weiteren Fachstellen kompetente und professionelle Dienstleistungen durch die Sozialberatung gewährleistet werden müssen.

Die Anforderungen an die Mitarbeitenden in diesem Bereich sind hoch, da allzu standardisierte Interventionen der Vielfalt von Lebenssituationen nicht gerecht werden.

Aufgrund der im SSP 2020-2024 beschriebenen (S. 4) zu knappen personellen Ressourcen wurde in diesem Leistungsbereich ein personeller Ausbau um insgesamt 200% vollzogen, je 100% in der Beratung und im Bereich der Administration Erwachsenenschutz. Seither gelingt es, dank mehr Zeit für den Einzelfall, der konsequenten Umsetzung von Abklärungen zu zweit im Tandem und von regelmässigen Fallbesprechungen im Team, Qualität und Arbeitszufriedenheit zu halten. Nur noch in Spitzenzeiten von Neuaufnahmen und bei Befangenheit des gesamten Teams der Sozialarbeitenden müssen Aufträge an externe, spezialisierte Anbieter vergeben werden. Im Bereich der Administration der Finanzverwaltung im Erwachsenenschutz stiegen die Anforderungen an die Fallführung seitens Gesetzgeber in den letzten Jahren massiv an (höhere rechtliche und sozialversicherungsrechtliche Anforderungen an die Mandatsführung, viel differenziertere Rechnungsführung). Zum mit der KESB Birstal, anderen Sozialdiensten und der FHNW entwickelten Leitfaden für Abklärungen von Kindswohlfährdungen («Prozessma-

nual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlabklärung»), fanden regelmässig überkommunale Austauschbesprechungen mit der KESB und Schulungen statt, was einen grossen Mehrwert an Qualität im Bereich des Kindesschutzes erbrachte.

Die Coronapandemie führte ab 2020 zu einer Verschärfung von Problemen: Während Kinder und Jugendliche seither aufgrund von Ängsten, teilweise fehlenden Tagesstrukturen, Isolation und fehlenden Perspektiven vor allem mit einer Zunahme von psychischen Problemen zu kämpfen hatten, fielen bei betagten und psychisch kranken Erwachsenen soziale Netze weg. Hier war die Sozialberatung mit dem Auffangen dieser Schwierigkeiten stark gefordert. Der Aktionsplan zur Erhaltung des bestehenden UNICEF-Labels «Kinderfreundliche Gemeinde» sah unter anderem vor, dass die Partizipation von Kindern im gesetzlichen Kindesschutz verstärkt werden musste.

Anhörungen von Kindern wurden zum festen Bestandteil bei Abklärungen von Kindswohlfährdungen und Kindsschutzmassnahmen. Es wurde in der Gemeindeverwaltung ein speziell gestaltetes Beratungszimmer geschaffen, um den Kindern ihre Ängste während den Gesprächen zu nehmen und sie mit Informationsmaterial über ihre Rechte zu informieren. Zudem werden neuere methodische Konzepte eingesetzt, um Kindern und ihren Familien in Krisensituationen besser gerecht zu werden.

Zielerreichung im vergangenen SSP (vgl. dazu Doppelseite LB 41)

Die quantitativ definierten Wirkungsziele wurden in den letzten fünf Jahren erreicht. Sie können unter das übergeordnete Ziel der von der KESB gewünschten Qualität von Abklärungen und Berichterstattung subsumiert werden.

Das Budget und die im LB 41 anfallenden Kosten sind kaum beeinflussbar und werden von der KESB im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bestimmt.

Die Basiskosten sind immer etwa gleichbleibend bei CHF 1.42 Mio. mit einer Spitze von CHF 1.6 Mio. 2021, was mit den Folgen der Coronapandemie begründbar ist.

1.5.2 Leistungsbereich Gesetzliche Sozialhilfe (LB 42)

Der Leistungsbereich wird unterteilt in Leistungen im Rahmen der kantonalen Sozialhilfe-Gesetzgebung (Sozialhilfe im engeren Sinn) und solche im Rahmen der Asylverordnung. Die Entscheidungsbefugnis über finanzielle Leistungen und die fachliche Aufsicht über den Bereich liegt bei der Sozialhilfebehörde sowie beim Kantonalen Sozialamt als Aufsichtsinstanz. Die Verwaltung erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Kontrolle, Administration, Case Management, Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden sowie berufliche Eingliederungsplanung. Diesbezüglich werden zudem Leistungen, die der ergänzenden Sozialhilfe (s. u. LB 43) zugeordnet sind durch die Fachperson Arbeitsintegration und die nachschulische Sozialarbeit explizit für Beziehende von Sozialhilfeunterstützungen bereitgestellt. Ferner werden externe Angebote in den Bereichen sprachliche und berufliche Integration, Suchthilfe und Wohnhilfe von privatrechtlichen Anbietern genutzt und durch die Gemeinde finanziert.

Die Kostenentwicklung der **Sozialhilfe** im engeren Sinne wird stark von externen Faktoren, wie Wandel des Arbeitsmarktes, Sozialversicherungspolitik und -praxis und anderen Aspekten des gesellschaftlichen Wandels beeinflusst. Die Klientenstruktur der Sozialhilfe ist ein Indikator für solche Entwicklungen. Typische Personengruppen, welche langfristig finanzieller Hilfe bedürfen und deren Ablösung durch eigene Einkünfte oder subsidiäre Leistungen erschwert ist, sind Working-Poor Familien, Einelternfamilien, Arbeitslose ab 50 Jahren und junge Erwachsene ohne Erstausbildung. Vor allem für gering qualifizierte Personen bietet der Arbeitsmarkt weniger Chancen und die Zunahme von flexiblen und befristeten Arbeitsverhältnissen erschwert die nachhaltige berufliche Integration dieser Gruppen.

Ab Anfang 2020 wurde die in den Vorjahren geplante Reorganisation durch die Schaffung eines Fachbereichs Sozialhilfe umgesetzt. Dieser soll mit verbesserten Abläufen vor allem Ressourcen für eine höhere Beratungsqualität und bessere Rückflüsse von der Sozialhilfe vorgelagerten Leistungen (Subsidiaritäten) generieren. Insbesondere das erste Ziel konnte wie vorgesehen erreicht werden, im Bereich der Administration mussten im Verlauf der Jahre die personellen Ressourcen um 80% ausgebaut werden, damit die Ziele bezüglich Geltendmachung von Subsidiaritäten und Rückerstattungen wirklich erreicht werden konnten. Dies schlug sich in der Steigerung der direkten Erlöse deutlich sichtbar nieder.

Im Vergleich mit allen Vorjahren kam es mit der Coronapandemie 2020 zu einer unvorhergesehenen Entwicklung: Die Zahl der Sozialhilfebeziehenden war rückläufig. Auch Personen, die bereits während längerer Zeit Sozialhilfeunterstützung bezogen hatten, konnten Arbeitsstellen finden, viele Personen mussten nur während kurzer Zeit unterstützt werden. Auch in Arbeitsbereichen, die weniger hohe Berufsqualifikationen erfordern, war die Arbeitsmarktlage gut. Erst seit Mitte 2023 flacht diese Phase wieder ab und die Zahl der auf Sozialhilfeunterstützung angewiesenen Personen steigt an. Allerdings darf diese positive Tendenz nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine beträchtliche Anzahl der unterstützten Personen multifaktorielle Belastungen aufweist und über so wenig Ressourcen verfügt, dass eine Ablösung von der Sozialhilfe nicht realistisch ist.

Per 1.4.2023 trat das total revidierte Sozialhilfegesetz in Kraft. Neuerungen, die sich auf die Gemeinde auswirken, sind vor allem die Wiedereinführung von Motivationsboni für das Absolvieren von Sprachkursen oder Förderungsprogrammen und der sogenannte Langzeitabzug, die Kürzung von Sozialhilfegeldern, wenn die Unterstützungsdauer länger als zwei Jahre dauert. Aufgrund des administrativen Mehraufwands, der die Revision mit sich bringt, musste eine Stellenaufstockung in der Administration um 40% erfolgen.

Einer der strategischen Schwerpunkte der Leistung Sozialhilfe für die Einwohnerschaft blieb die rasche und nachhaltige berufliche Eingliederung von Sozialhilfebeziehenden. Die gemeindeeigenen Integrationsmassnahmen (vgl. LB 43) sowie Programme privater Anbieter wurden zielgerichtet genutzt. Aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage war die Nachfrage nach Programmen jedoch rückläufig. Das Vorgehen bei der Geltendmachung von subsidiären Leistungen wurde verbessert und Kontrollmechanismen zur Kostenreduktion (strikte Kontrolle der Bezahlung von Miete und Krankenkasse) wurden weitergeführt. Im Jahr 2019 beendete die Firma ORS (vormals ABS) das Anti-Littering-Projekt für sozialhilfe-

abhängige Personen. Das Nachfolgeprogramm «Pro Kultura» als niederschwelliges Beschäftigungsprogramm in Zusammenarbeit der Stiftung Erlenhof und dem Werkhof Reinach mit öffentlichem Nutzen musste Mitte 2024 wegen fehlenden geeigneten Teilnehmenden eingestellt werden.

Dies ist ebenfalls eine Folge der guten Arbeitsmarktsituation. Dasselbe galt für das Angebot «Deutsch für Frauen zusammen mit ihren Kindern». Neu wurde eine Leistungsvereinbarung mit der Berufsberatung Baselland abgeschlossen mit dem Auftrag, dass mit sozialhilfeunterstützten Personen Perspektiven entwickelt werden, welche Berufsausbildung für sie in Frage käme, um nachhaltig von der Sozialhilfe abgelöst werden zu können. Weitergeführt wurde die Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst Behindertenforum beider Basel zur Dossierprüfung, Beratung und Rechtshilfe bei IV-Verfahren von Sozialhilfeempfangenden, welche eine konsequente Geltendmachung von subsidiären Leistungen in diesem Bereich sicherstellt (siehe unten: Zielerreichung).

Die Sozialhilfe ist das letzte Netz zur Gewährleistung der Existenzsicherung, wenn vorgelagerte Leistungen, insbesondere der Sozialversicherungen, ausgeschöpft oder ausstehend sind. Letzteres ist stark zunehmend, da insbesondere bei der Bearbeitung von Gesuchen für Ergänzungsleistungen lange Wartezeiten bestehen. Die Existenzsicherung muss dann durch Sozialhilfeleistungen überbrückt werden, was mit hohem personellem Aufwand verbunden ist. Immer wieder kommt es auch bei der Arbeitslosenversicherung zu verzögerten Auszahlungen aufgrund langer Berechnungszeiten der Taggeldhöhe.

Im Sozialhilfebereich angesiedelt wurde im Jahr 2022 die alle Leistungsbereiche betreffende Digitalisierung der Gesamtabläufe. Für die Projektkosten wurden für eine Laufzeit von drei Jahren CHF 200'000 eingesetzt.

Im Bereich **Asyl** änderte sich die Situation im Vergleich zu den Vorjahren mit dem Beginn des Ukrainekrieges grundlegend: Es kamen in kurzer Zeit über 200 Geflüchtete nach Reinach, die zunächst grossenteils bei Gastfamilien und später in eigenen Wohnungen unterkamen. Das WBZ stellte der Gemeinde vorübergehend seinen nicht mehr gebrauchten Altbau zur Verfügung, in dem über 30 gehörlose geflüchtete Personen aus der Ukraine lebten. Per 1.1.2023 wurde auch das zuvor gekündigte Zentrum am Kägenhofweg 2 wieder angemietet, in das 54 Männer aufgenommen werden können. Für die Gehörlosen und ihre Kinder besteht ein erhöhter Betreuungsbedarf. An diesen Kosten beteiligen sich Bund und Kanton im Rahmen eines speziellen Programms für besonders vulnerable geflüchtete Menschen, so dass die für Reinach entstehenden Mehrkosten abgedeckt werden können. Die Aufnahmequote der Gemeinden für asyl- und schutzsuchende Personen wurde vom Kanton auf 2.6% der Wohnbevölkerung festgelegt, was für Reinach 537 Personen (Stand 11.24) bedeutet. Es konnte bisher zu jeder Zeit allen Anfragen des Kantons zur Aufnahme von Geflüchteten entsprochen werden und es sind weiterhin Aufnahmekapazitäten vorhanden. Aufgrund der grossen Zunahme der Zahl der Geflüchteten mussten mehrfach Stellen geschaffen werden, insgesamt 100% im Bereich der Administration und 160% im Bereich der Betreuung. Die von der Gemeinde getragenen Kosten im Asylbereich beliefen sich jedoch aufgrund der Rückerstattungen des Kantons lediglich auf 4% der gesamten Sozialhilfekosten.

Die kantonale Asylverordnung soll in den nächsten Jahren aufgehoben werden und das Asylwesen soll vollumfänglich in die allgemeine Sozialhilfegesetzgebung integriert werden. Dies verlangt nach verschiedenen Anpassungen beziehungsweise Angleichungen der Abläufe im Asylbereich. Insbesondere werden die Anforderungen an die Administration dadurch erhöht werden.

Zielerreichung im vergangenen SSP (vgl. dazu Doppelseite LB 42)

Die Kosten für Sozialhilfeunterstützungen unterlagen wie geschildert starken Schwankungen. Sie sind kaum steuerbar, da die Unterstützungshöhe und Anspruchsvoraussetzungen gesetzlich vorgegeben sind. Unvorhergesehene Ereignisse wie die Pandemie und der Krieg in der Ukraine wirken sich unmittelbar auf die Kosten im Bereich der Sozialhilfe aus. Hinzu kam 2023 noch die Gesetzesrevision, die mit den Motivationsboni und zusätzlichem administrativem Aufwand die Ausgaben beeinflusst. Einflussmöglichkeiten bestehen vor allem auf der Einnahmeseite in Form von erfolgreicher Integration und subsidiären Leistungen.

Wirkungsziele wurden hinsichtlich Integration in den primären Arbeitsmarkt evaluiert, es wurde die Verbesserung der Selbstfinanzierung durch eine Arbeitsaufnahme oder eine Erhöhung des Arbeitspensums gemessen. In den Jahren 2021 und 2022 wurden die Zielwerte übertroffen, 2023 aber nicht mehr erreicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diejenigen Personen ohne ausreichende Ressourcen (bezüglich Bildung, Fachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Gesundheit) für die Arbeitsmarktfähigkeit zurückbleiben, nachdem zuvor ein Grossteil der Unterstützten aufgrund der guten Arbeitsmarktsituation im Erwerbsleben Fuss fassen konnte.

Der Spardruck bei den Sozialversicherungen ist weiterhin hoch: Einerseits werden zunehmende Personenkreise wegen psychosozialer Faktoren von der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung als nicht vermittelbar in den Arbeitsmarkt eingestuft. Andererseits werden Anforderungen für den Bezug von finanziellen Leistungen oder Eingliederungsmassnahmen erhöht. So fallen vermehrt Menschen durch die Maschen des Sozialversicherungssystems und bedürfen einer Existenzsicherung durch die Sozialhilfe. Allerdings trug die Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst des Behindertenforums beider Basel dazu bei, dass negative Entscheide von Sozialversicherungen revidiert werden mussten und sich Personen dank des Erhalts von Renten von der Sozialhilfe ablösen konnten: Von den ergriffenen Rechtsmitteln gegen IV-Entscheide wurden jeweils zwischen 30% und 40% gutgeheissen, im Jahr 2022 gar 59%.

Das Ziel, den Betrieb des Asylbereichs kostendeckend zu führen, konnte trotz der Stellenaufstockungen erreicht werden. Die bisherige Kooperation mit Arlesheim und Binningen wurde weitergeführt, zudem wurde eine Leistungsvereinbarung mit Oberwil abgeschlossen. Per 31.12.2024 wurde die Vereinbarung mit Arlesheim seitens Reinach gekündigt, da die Schnittstellen in der Betreuung der Asylsuchenden die Abgrenzung der Zuständigkeiten stark erschwerten.

Das Ziel von Reinach ist weiterhin das Anstreben einer frühzeitigen ganzheitlichen Integration der Asylsuchenden. Die Integrations- und Beschäftigungsmassnahmen bestehen nach wie vor und werden in Zusammenarbeit mit dem Kanton und privaten Anbietern je nach Bedarf ausgebaut. Zusätzlich zu den internen Angeboten von obligatorischen Deutschkursen, freiwilligen Mathematikkursen und Einsätzen im Asylzentrum wird vor allem in die Ausbildung und Massnahmen der beruflichen Integration investiert.

1.5.3 Leistungsbereich Ergänzende Sozialarbeit (LB 43)

Im Leistungsbereich 43 sind zahlreiche Dienstleistungen zusammengefasst. Durch verschiedene Interventionen mit einem hohen präventiven und integrativen Charakter werden die Chancengleichheit und die gesellschaftliche Inklusion in allen Lebensphasen gefördert. Dies beginnt bei der Frühen Förderung und geht von der Prävention von Kindeswohlgefährdungen durch die Schulsozialarbeit über die Kinder- und Jugendförderung, die nachschulische Sozialarbeit und die soziale und berufliche Eingliederung durch die Unterstützung der Sozialberatung und der Arbeitsintegration bis zur Beratung in Altersfragen, welche der OE Gesundheit zugeordnet ist. Reinach setzt dabei stark auf die Nachhaltigkeit ihrer Dienstleistungen. Einwohnerinnen und Einwohner werden zielgruppenspezifisch frühzeitig und vor Ort beraten und begleitet. Ziele sind der Erhalt und die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit. Die Verhinderung und Milderung von schwerwiegenden Problemlagen wie Verschuldung, Obdachlosigkeit, Suchterkrankungen und sozialer Desintegration sind Herausforderungen. Nicht zuletzt können damit Folgekosten bei den gesetzlichen Leistungen der LB 41 und 42 reduziert bzw. verhindert werden. Die präventiven Leistungen sind in Reinach auf einem hohen Niveau und zahlen sich aus.

Von der nichtgesetzlichen **Sozialberatung** werden ratsuchende Einzelpersonen, Familien und Kinder in unterschiedlichsten Lebenslagen zielgerichtet beraten und begleitet und bei Bedarf an spezialisierte Beratungsstellen vermittelt. Die Tätigkeit lässt sich vier Feldern zuordnen: Die Themen der *allgemeinen Sozialberatung* reichen von Budgetfragen, sozialversicherungsrechtlichen Fragen und Hilfe in finanziellen Notlagen, über familienrechtliche Anliegen bis hin zu psychosozialen Fragestellungen. Bei Personen mit geringen persönlichen Ressourcen können *freiwillige Finanzverwaltungen* der Prävention von Verschuldung, Obdachlosigkeit und sozialer Not dienen. Die getreue Rechnungsführung in diesem wenig

reglementierten Bereich wird mittels Revision der Rechnungsführung seit 2018 durch eine externe Treuhandfirma sichergestellt. In der *freiwilligen Jugendhilfe* ist die Sozialberatung eine Indikationsstelle für Heim- und Pflegefamilienplatzierungen im Rahmen der kantonalen Jugendhilfegesetzgebung (§ 28 Abs. 2 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe). Sie koordiniert und begleitet ambulante und stationäre Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit anderen Fachstellen wie schulpädagogischem Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten und Schulen. Für stationäre Massnahmen wurden hierbei die Standards aus dem Leitbild «Quality4Children», welche sich an der UN-Kinderrechtskonvention orientieren, implementiert. In Form einer *Erziehungsberatung* werden an der Schwelle zum gesetzlichen Kinderschutz unbürokratisch Probleme von Erziehung und Familien bearbeitet und dabei mit Dritten wie Schulen und der Familien- und Jugendberatung unbürokratische Lösungsansätze entwickelt.

Im letztgenannten Bereich hat sich die **Schulsozialarbeit auf Primarstufe** etabliert. Sie bietet Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen an der Schnittstelle von Lebenswelt und Schule alltagsnahe und niederschwellige Hilfe, ist aber auch auf Klassenebene mittels Projektarbeit präventiv tätig. Sie leistet einen grossen Beitrag zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen, zur Chancengleichheit und zur Qualität der schulischen Angebote insgesamt.

Die schon länger etablierte **nachschulische Sozialarbeit** begleitet Jugendliche und junge Erwachsene an der Schnittstelle von Schule und Beruf. Sie unterstützt, wenn nach der obligatorischen Schulzeit Anschlusslösungen fehlen oder während der Erstausbildung berufliche oder nicht-berufliche Probleme auftreten. Das Angebot wird stark nachgefragt. Die Gründe für die Inanspruchnahme der nachschulischen Sozialarbeit sind immer häufiger psychische Probleme und Suchtmittelabhängigkeiten.

Für alle Altersgruppen mit Fokus auf Sozialhilfe-Beziehende bestehen die Angebote der **Arbeitsintegration**. Nebst Coaching, Berufsabklärung und Beratung sind die gemeindeeigenen Integrations- und Beschäftigungsprogramme eine wichtige Stütze. Auch die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft konnte dank der engen Kooperation der Fachperson für Arbeitsintegration fest implementiert werden. In Anbetracht allgemeiner Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt muss diese Vernetzung strategisch weiterhin im Fokus bleiben.

Die Stelle der **Jugendbeauftragten** wird in Personalunion mit der Kinderbeauftragten geführt, wobei deren Arbeit zum Erhalt und der Entwicklung des UNICEF-Labels «Kinderfreundliche Gemeinde» für die Abteilung «Kultur und Begegnung» (LB 22) geleistet wird. Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit sind die UN-Kinderrechtskonvention, die Artikel 11, 41 und 67 der Bundesverfassung sowie das Jugendförderungsgesetz, im Besonderen Artikel 2 und 4. Die Jugendbeauftragte generiert, teilweise auch in Zusammenarbeit mit anderen OEs, regelmässige und erfolgreiche Projekte wie «Reinach redet», das Forum-Theater und die «Mini-Berufsschau», welche die Rahmenbedingungen für Jugendliche fördern und einen präventiven, nachhaltigen und standortfördernden Charakter aufweisen. Ebenfalls ist die Kinder- und Jugendbeauftragte die Schnittstelle zwischen Schule, Wirtschaft und Gemeinde und setzt sich für eine gute Zusammenarbeit verschiedener Akteure ein, um zieldienliche Allianzen für die Bedürfnisse der Jugendbevölkerung von Reinach zu bilden.

Als **finanzielle Leistungen** werden Mietzinsbeiträge zur Entlastung von Familien und Rentenbezügerinnen und -bezüger an der Schwelle zum Existenzminimum ausgerichtet, wodurch Sozialhilfeunterstützung verhindert werden kann. Ab 2024 ist das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz in Kraft. In den vergangenen Jahren hatten immer weniger Personen in Reinach Anspruch auf Mietzinsbeiträge, da die finanziellen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt wurden. Ob sich die Zahl der Anspruchsberechtigten erhöht, ist noch offen. Die Kosten werden voraussichtlich nicht steigen, da der Kanton maximal 50% der ausbezahlten Beiträge zurückerstattet. Aus dem Sozialfonds können einmalige Unterstützungen bei speziellen Notlagen gewährt werden.

In den Bereich der ergänzenden Sozialarbeit fallen schliesslich auch **Leistungsvereinbarungen und Unterstützungsbeiträge** an verschiedene Organisationen.

- **Leistungsvereinbarungen:** Bei der Familien- und Jugendberatung Birseck (FJB) bezieht die Gemeinde Reinach professionelle Beratungsdienstleistungen für Kinder, Jugendliche, Familien und Paare. Das WBZ bietet zwei Plätze für Arbeitsintegration. Der Verein «netzwerk rynach» vermittelte bis Ende 2023 Freiwillige für Begleitungen von Personen in unterschiedlichsten Lebenssituationen im Sinne der Nachbarschaftshilfe. Da immer weniger Freiwillige für die Begleitungen und für die Vorstandsarbeit gefunden werden konnten, löste sich der Verein per 31.12.2023 auf. Der Verein Phari führt seit Anfang 2019 eine Lebensmittelabgabestelle der Schweizer Tafel, von der in erster Linie Personen profitieren, die am Existenzminimum leben, aber keine Sozialhilfeunterstützung beziehen. Die bestehende Leistungsvereinbarung mit der FJB Birseck ist derzeit in Überarbeitung. Sie ist noch bis Ende 2025 gültig. Es handelt sich um eine Leistungsvereinbarung zwischen mehreren Gemeinden. Die übrigen Leistungsvereinbarungen werden zusammen mit diesem SSP zur Genehmigung der Erneuerung unterbreitet (siehe Kap. 3 - Antrag).¹
- **Die Unterstützungsbeiträge für Nothilfen im In- und Ausland** wurden im Rahmen der Ergebnisverbesserung ab 2022 gestrichen.
- **Unterstützungsbeiträge:** Das Projekt «Salute» des Roten Kreuzes vermittelt Begleitungen für Menschen mit Migrationshintergrund. Der Ausländerdienst BL bietet Dolmetscherdienstleistungen, welche die Beratungsaufgaben in allen Leistungsbereichen ermöglichen. Auch viele Vereine und private Initiativen leisten einen wesentlichen Beitrag im Bereich der Prävention bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Eine Prämisse, welche die Engagements der Gemeinde im Sozialbereich prägt, ist, dass wichtige Weichen für eine selbstständige Lebensführung in den Kinder- und Jugendjahren gestellt werden. Entsprechend wird dem Kinder- und Jugendbereich auch besondere Aufmerksamkeit zuteil. In jenen präventiven und fördernden Angeboten, welche Kinder, Jugendliche und Familien adressieren, mitunter auch im gesetzlichen Kinderschutz (LB 41), stellten die Mitarbeitenden fest, dass die Ursachen für gewisse Benachteiligungen oder Problemlagen bereits entstehen, bevor die bestehenden Dienstleistungen zum Tragen kommen, d. h. in den ersten Lebensjahren bis zur Einschulung. Die Familie ist der erste und entscheidende Ort für die Entwicklung des Kindes. Die Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen haben auf dessen Entfaltung einen unmittelbaren Einfluss und wo die familiäre Situation durch Faktoren wie Armut, soziale Isolation oder Krankheit getrübt ist, mindert das die Entwicklungschancen von Kindern. Die Auswirkungen davon und wie sich solche Problemlagen teilweise über die Generationen hinweg reproduzieren, zeigen die Forschung und die tägliche Erfahrung der Mitarbeitenden des Sozialbereichs. Wenn ferner für den gesetzlichen Kinderschutz (vgl. Abschnitt 1.5.1) eine zunehmende Komplexität der Problemlagen festgestellt wurde, so muss aus der Praxis attestiert werden, dass die zur Verfügung stehenden freiwilligen und angeordneten Massnahmen oft erst bei langanhaltenden oder erheblichen Gefährdungen im Sinne einer Schadensbegrenzung zum Tragen kommen. Präventive Massnahmen im Frühbereich hingegen waren bisher im Rahmen des Kinderschutzes ein Randthema. Es wurde deshalb per 1.1.2024 ein dreijähriges Pilotprojekt der **Frühen Sprachförderung** geschaffen, welches ab 2027 als Regelstruktur weitergeführt werden soll. Ziel ist, dass mit Angeboten von Sprachstandserhebung und Gutscheinen für den unentgeltlichen Spielgruppenbesuch die Sprachkompetenz bis zum Kindergarten Eintritt so weit gefördert wird, dass sich das Sprachniveau aller Kinder zu diesem Zeitpunkt annähert. Damit sollen Kinder und Familien gestärkt, die Rechte der Kinder gewährleistet und die Grundlagen für die Entwicklung zu mündigen, selbstständigen und verantwortungsvollen Personen gelegt werden können. Dabei ist festzuhalten, dass es nicht um frühe Leistungsförderung oder Entmündigung von Erziehenden geht. Vielmehr müssen solche Massnahmen der Bestärkung und Unterstützung der Erziehungskompetenzen dienen und Chancen für kulturelle und sozioökonomische Teilhabe von Familien schaffen, damit Kinder ein förderndes Entwicklungsumfeld erhalten. Sprachförderung ist ein zentraler Aspekt, um die Entwicklungschancen zu fördern, sie bildet allerdings nur einen Aspekt der Frühen Förderung. Da nun aber alle Kinder unabhängig von ihrer Sprachkompetenz dank der Finanzierung

¹ Übersicht über die Leistungsvereinbarung vgl. Anhang, Kap. 4.3.

einer wöchentlichen Spielgruppensequenz durch die Gemeinde einen verbesserten Zugang zu Spielgruppen haben, ist im Modell der Frühen Sprachförderung auch ein Betrag an die gesamte Frühe Förderung enthalten

Operativ wird das Pilotprojekt von der Mütter-Väterberatung umgesetzt und ist deshalb im Sachbereich Gesundheit angesiedelt. Die Frühe Sprachförderung ist das direkte Nachfolgeangebot für Eltern und Kleinkinder nach demjenigen der Mütter- und Väterberatung (Sachbereich Gesundheit), welches Erziehungskompetenzen mittels Beratung und Schulung von Eltern stärkt.

Als weitere wichtige bestehende Angebote im Frühbereich sind Angebote der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich und Angebote privater Anbieter wie Vereine zu nennen, welche belastete Familiensysteme unterstützen und in welchen Kindern erste Erfahrungen ausserhalb der Familie sammeln können.

Zielerreichung im vergangenen SSP (vgl. dazu Doppelseite LB 43)

Die Ziele im Leistungsbereich 43 konnten insgesamt alle erreicht werden. Insbesondere die Integrationsquote von Teilnehmenden von Integrationsprogrammen in den ersten Arbeitsmarkt konnte jeweils bei Weitem übertroffen werden und lag 2023 bei einem Maximum von 71.5%. Die Wirkung der nichtgesetzlichen Sozialberatung konnte mit den untersuchten Referenzfällen belegt werden. Es ist möglich, durch frühzeitig einsetzende, nichtgesetzliche Sozialberatung eine Sozialhilfeunterstützung oder Verschuldung zu verhindern, sowie Heimunterbringungen von Jugendlichen zu umgehen oder zumindest hinauszuzögern. Zudem sind die Prognosen bei auf Freiwilligkeit beruhenden Massnahmen besser. Nachhaltig war auch die zielgerichtete Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen durch die nachschulische Sozialarbeit oder die Arbeitsintegration. Zahlreiche Jugendliche konnten durch die freiwillige Beratung ihre Lehrstelle erhalten oder konnten eine neue Lehre beginnen.

Die Beiträge bei den bisherigen Leistungsverträgen sind teilweise verändert: Die Leistungsbeiträge für den Verein Netzwerk Rynach entfallen ab 2024 aufgrund der Vereinsauflösung vollständig. Die Leistungsvereinbarungen mit dem WBZ (Integrationsarbeitsplätze) wurde im Rahmen der Ergebnisverbesserung um CHF 6'000 jährlich reduziert. Aus demselben Grund musste die Familien- und Jugendberatung Birseck den Stundenansatz der Elternbeiträge abhängig von Einkommen und neu auch vom Vermögen per 2023 anheben. Die Einsparungen sind somit von der wirtschaftlichen Situation der Klientel abhängig und nicht genau bezifferbar.

Die Basiskosten lagen im Leistungsbereich jeweils unter dem Budget und reduzierten sich jährlich, einerseits weil die budgetierten Lohnkosten für gemeindeeigene Integrationsprogramme aufgrund der guten Wirtschaftslage nicht ausgeschöpft werden mussten, andererseits weil der Personenkreis, der Anspruch auf Mietzinsbeiträge hat, immer weiter abnahm. Letzteres ist die Folge der Reglements-Änderung von 2018. Da die Entwicklung der Arbeitsmarktsituation mittelfristig nicht vorhersehbar ist, macht es keinen Sinn, die zur Verfügung stehenden Integrationsarbeitsplätze zu reduzieren.

Bei den Wirkungszielen macht die Messung der Wirkung von Beratung und gemeindeeigenen Integrationsmassnahmen auf die Eingliederung von Jugendlichen und Sozialhilfebeziehenden sowie die Evaluation der Wirkung der nichtgesetzlichen Sozialberatung anhand von Referenzfällen weiterhin Sinn. Ebenfalls bleiben die Wirkungsziele für die Jugendbeauftragte und die Schulsozialarbeit analog dem bisherigen SSP bestehen.

1.6 Schnittstellen zu anderen Strategischen Sachplänen und Programmen

Die Strategischen Sachpläne sind in 9 thematische Sachbereiche unterteilt. Sie bilden jeweils ein eigenständiges Steuerungsinstrument des Einwohnerrats. Dennoch bestehen zwischen ihnen Zusammenhänge oder Abhängigkeiten, die es zu beachten gilt. Darüber hinaus gibt es Programme oder Grundsätze, die nicht einem spezifischen Strategischen Sachplan zugewiesen werden können, sondern über mehrere Sachpläne gesteuert werden müssen.

«Nachhaltigkeit» ist ein übergeordnetes strategisches Thema welches aktuell, ausgehend von einer Bestandsaufnahme 2018, vom Gemeinderat in Abstimmung auf die Bedürfnisse der Gemeinde verankert wird (GR-Beschluss 16.10.2018). Nachhaltigkeit betrifft auch gesellschaftliche Aspekte und muss somit für die Leistungen und Wirkungsziele im Sozialbereich einen Leitwert darstellen. Spezifische Abhängigkeiten existieren zu folgenden SSP:

Bevölkerung und Wirtschaft: Die Sozialberatung steht betreffend Anmeldungen für Ergänzungsleistungen ihrer Klientinnen und Klienten in regelmässigem Kontakt mit der AHV-Zweigstelle der Gemeinde, welche vom Stadtbüro geführt wird. Im Zusammenhang mit Bestätigungen für Klienten, welche für die Geltendmachung von subsidiären Leistungen nötig sind sowie für Wohnsitzfragen ist das Stadtbüro ein wichtiger Partner.

Ruhe und Ordnung: Die Jugendbeauftragte führt die Interventionsstelle Jugend im öffentlichen Raum und hat in diesem Zusammenhang eine Schnittstelle zur Gemeindepolizei (gem. § 8 Polizeiverordnung). Die Stelle kann von allen Einwohnern und Einwohnerinnen Reinachs wie auch von Geschäftsleuten, Jugendlichen oder Personen aus Verwaltung oder Politik kontaktiert werden. Die Kinder- und Jugendbeauftragte koordiniert und führt diverse Austauschgremien zur regelmässigen Vernetzung sowie für spezifische aktuelle Themen und deren Bearbeitung.

Sport und Bewegung: Die Erstellung und der Unterhalt von hochwertigen Sportanlagen kommt der Jugend zu Gute und bildet einen Standortvorteil für Familien. Bei der baulichen Entwicklung dieser Infrastruktur sowie von Spielplätzen bestehen im Rahmen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen projektbezogen Schnittstellen zu den Zielen und Aufgaben der Kinder- und Jugendbeauftragten im Sinne des Labels «Kinderfreundliche Gemeinde».

Sportvereine leisten auch einen wichtigen Beitrag zu Prävention und zur Förderung der Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, sowie des sozialen Zusammenhalts. In Leistungsvereinbarungen mit Sportvereinen bekräftigt und verankert die Gemeinde speziell Anliegen des Kinderschutzes.

Kultur und Begegnung: Die gemeindeeigene Jugendarbeit bietet im Jugendhaus Palais noir zeitliche und räumliche Ressourcen für Beziehungsarbeit, welche Jugendliche zur Selbständigkeit und Selbsthilfe führen. Die Kinder- und Jugendangebote sind vernetzt und koordiniert. Die regelmässigen Treffen des Jugendhausteams mit der Kinder- und Jugendbeauftragten, der nachschulischen Sozialarbeit, der Schulsozialarbeit und der Sozialberatung dienen dem fachlichen Austausch und verhindern Doppelspurigkeiten bei Betreuungs- und Beratungsaufgaben.

Die Jugendbeauftragte übernimmt seit 2019 auch die Aufgaben der Kinderbeauftragte und ist in dieser Rolle zu 20% dem Bereich Kultur und Begegnung unterstellt. Sie ist Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendliche (Information, Beratung in Kinderrechtsfragen, Vermittlung). Sie bildet die Schnitt- und Vernetzungsstelle zwischen den lokalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung, den Gemeindebehörden, der Politik, der Schule sowie weiteren wichtigen, jugendrelevanten Akteuren und den Kindern. Sie setzt sich ein für Kinderpartizipation und sensibilisiert u.a. die Bevölkerung über aktuelle kinderrelevante Themen durch Öffentlichkeitsarbeit. Die Kinder- und Jugendbeauftragte ist Mitglied der Arbeitsgruppe «Kinderfreundliche Gemeinde».

Bildungsbereich: Die Schulsozialarbeit steht in engem Austausch mit Schulleitungen und Lehrpersonen und adressiert mit ihrer präventiven Tätigkeit die Schülerschaft und ihre Eltern. Sie bildet eine zentrale Schnittstelle zwischen den Bereichen Soziales und Bildung. Im Rahmen der nachschulischen Sozialarbeit wird diese Arbeit über den Schulabschluss hinaus fortgeführt, um eine Begleitung für ehemalige

Schülerinnen und Schüler während der beruflichen Erstausbildung sicherzustellen. Die Jugendbeauftragte generiert Projekte, um Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche zu fördern, die organisatorisch und inhaltlich diverse Schnittstellen mit den Leistungen im Bildungsbereich aufweisen.

Im Bereich des gesetzlichen Kinderschutzes und der Jugendhilfe sind die Schulen ein zentraler Ort wo potenzielle Gefährdungen frühzeitig erkannt werden und solchen entgegengewirkt werden kann. Hier ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Sozialberatung und Schulen essenziell.

Im SSP 3 «Bildung» ist die frühe Sprachförderung im Vorschulbereich ebenfalls im Leistungsauftrag verankert.

Musikunterricht: Der Musikunterricht ist ein wichtiger Beitrag zur soziokulturellen Teilhabe und zur ganzheitlichen Bildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Erziehungsberechtigte können selbst oder mit Hilfe der Sozialberatung ein begründetes Erlass- oder Reduktionsgesuch für die Gebühren einreichen (§ 5 Bildungsverordnung). Damit wird die Chancengleichheit des Zugangs zur Musik und zum Erlernen eines Musikinstrumentes für alle Kinder gefördert. Die Musikschule pflegt in diesem Zusammenhang eine unbürokratische Zusammenarbeit mit der Sozialberatung.

Familienergänzende Betreuung: Familienergänzende Massnahmen sind ein wichtiges Angebot zur Unterstützung von belasteten Familiensystemen oder zur Entlastung von alleinerziehenden Elternteilen. Die Mitarbeitenden von familienergänzenden Betreuungsangeboten, insbesondere der gemeindeeigenen, sind darüber hinaus wichtige Partnerinnen und Partner für die Sozialberatung und die Schulsozialarbeit zur Förderung und Integration von Kindern und zur Sicherstellung des Kindeswohls. Im Zusammenhang mit Finanzierungsfragen ist eine gute Zusammenarbeit der Sozialberatung und der Sozialhilfebehörde mit der Administration Betreuungsgutschriften wichtig.

Gesundheit: Die Leistungsbereiche Soziales und Gesundheit werden organisatorisch und personell gemeinsam geführt. Auf der Ebene Prävention arbeiten die beiden Bereiche Hand in Hand: Die Mütter-Väterberatung und das Projekt der frühen Sprachförderung werden in der OE Gesundheit geführt, es besteht aber eine enge Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit, die ab Kindergarten Eintritt greift sowie der Sozialberatung und dem Asylbereich, insbesondere fallbezogen. Am Ende der Präventionskette steht die Kooperation zwischen der Sozialberatung und der Fachfrau für Altersfragen. Die Schnittstelle betrifft insbesondere den Erwachsenenschutzbereich und Finanzierungslücken bei der ambulanten und stationären Pflege. Die enge Verzahnung der Bereiche Soziales und Gesundheit wird in Zukunft in diesem Bereich noch wichtiger, da eine Tendenz zu Vereinsamung und Verwahrlosung im Alter feststellbar ist, der mit gemeinsamen Massnahmen entgegengewirkt werden soll.

Stadtentwicklung und Freiraumgestaltung: Der Stadtraum ist ein wichtiger Faktor hinsichtlich Lebensqualität und sozialer Problemlagen. Er ist insbesondere auch ein wichtiger Aspekt der Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen. Betreffend Partizipation von Kindern und Jugendlichen bestehen projektbezogene Schnittstellen zwischen Stadtentwicklung und den Zielen und Aufgaben der Kinder- und Jugendbeauftragten im Sinne des Erhalts des Labels «Kinderfreundliche Gemeinde».

Umwelt und Energie: Eine konkrete Schnittstelle zum Bereich Umwelt besteht darin, dass Bedürftige in Integrationsprogrammen im Naturschutz eingesetzt werden (z. B. in der Reinacher Heide). Im Bereich Umweltbildung und Gestaltung des Naturraums bestehen projektbezogene Schnittstellen zu den Aufgaben und Zielen der Kinder- und Jugendbeauftragten.

Entsorgung: Sozialhilfebeziehende erhalten eine niederschwellige Tagesstruktur, indem sie in der Littering-Bekämpfung eingesetzt werden. In den letzten Jahren gab es jedoch kaum dafür geeignete Personen, so dass entsprechende Projekte auf Eis gelegt werden mussten. Potenzielle Synergien bestehen im Recycling oder in der Bekämpfung von Food Waste, indem noch verwertbare Güter kostengünstig weitergegeben statt entsorgt werden.

Finanzierung: Die Finanzierung der Sozialhilfe erfolgt vollständig aus öffentlichen Mitteln, namentlich Steuergeldern. Für die Geltendmachung zahlreicher subsidiärer finanzieller Leistungen bilden Steuerantragstellungen die Basis, weshalb im Zusammenhang mit Steuererklärungen eine regelmässige Zusammenarbeit zwischen Sozialberatung und Steuerabteilung besteht.

1.7 Dauer und Kosten

Der Gemeinderat empfiehlt, die Strategie für diesen Sachbereich auf fünf Jahre, nämlich von 2025-2029 festzulegen.

Für die Planjahre ab 2025 gelten folgende Parameter:

- Lohnkosten (Kostenart 300-305): +1 %, keine Teuerung, Aus- und Eintritte berücksichtigt
- Sach- und übrige Personalkosten (Kostenart 306-319): 0 %
- Restliche Kostenarten: 0 %
- Direkte Erlöse (alle Erlöse, die nicht Transfer sind): 0 %
- Gemeinkosten: 0 % (Teuerung)
- Querschnittskosten: +1 % (analog Lohnkosten, da hauptsächlich Lohnbestandteile)
- Politikkosten: 0 %
- Transferkosten/-erlöse: 0 %

Die einzelnen Positionen des Kosten-/Erlösschemas und der Investitionsübersicht sind in Mio. CHF dargestellt und auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die berechneten Totale basieren auf den exakten Zahlen, weshalb Rundungsdifferenzen auftreten können.

Der Finanzbedarf (Schätzungen pro Jahr in CHF, exklusive Transferkosten und -erträge) beträgt 31.37 Mio. CHF und setzt sich wie folgt zusammen:

Vollkosten ohne Transferkosten:		Nur Transferkosten ² :	
2025	5.99 Mio. CHF	2025	6.08 Mio. CHF
2026	6.14 Mio. CHF	2026	6.19 Mio. CHF
2027	6.27 Mio. CHF	2027	6.30 Mio. CHF
2028	6.42 Mio. CHF	2028	6.41 Mio. CHF
2029	6.55 Mio. CHF	2029	6.52 Mio. CHF

Die Planjahre im Jahres- und Entwicklungsplan werden mit den jeweils aktuellen Annahmen bezüglich Planungsparameter errechnet.

² Unterstützungsbeiträge an Klientinnen und Klienten abzüglich Rückerstattungen .

Strategischer Sachplan 2025 – 2029

2. Leistungsbereiche

Für die Jahre 2025 bis 2029 wurde ein Schwerpunkt gewählt, an dem über die gesamte Laufzeit in allen Leistungsbereichen und auf verschiedenen Ebenen gearbeitet werden soll: Kinderarmut in Reinach. Bisher ist sehr wenig zu diesem Thema bekannt und es fand noch nie eine spezifische Auseinandersetzung damit statt. Der erste Schritt wird eine Sensibilisierung der Fachpersonen, die in den Leistungsbereichen Soziales und Gesundheit tätig sind, sein. Wenn klar ist, wo Handlungsbedarf herrscht, können Interventionen zur Prävention, Linderung und Behebung angedacht und umgesetzt werden.

2.1 Kindes- und Erwachsenenschutz (LB 41)

2.1.1 Leitsätze / Wirkungen

Die Interessen von schutz- und hilfsbedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind innerhalb der gesetzlichen Grundlagen garantiert.*

Die Durchführung von Abklärungen und die Übernahme von Berufsbeistandschaften und die Aufsicht über Pflegefamilien im Auftrag der KESB sind gewährleistet.

**die Entscheidungsbefugnis und der Vollzug liegen in der Verantwortung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal*

2.1.2 Leistungsauftrag

Aufgrund eines Antrages oder einer Gefährdungsmeldung wird durch die Sozialberatung der Gemeinde im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) abgeklärt, ob und welche Massnahmen (massgeschneiderte Beistandschaft, Einschränkung der Handlungsfähigkeit, Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, Weisungen, Einschränkung der elterlichen Sorge, Besuchsrechtsregelungen, Heimunterbringungen, etc.) erforderlich sind. Dabei wird darauf geachtet, dass die jeweils mildesten Massnahmen («so viel wie nötig – so wenig wie möglich») verfügt werden. Die KESB ist für sämtliche erstinstanzlichen Entscheide zuständig. Die Sozialberatung der Gemeinde erledigt die Abklärungsaufträge der KESB (z.B. bei Gefährdungsmeldungen) und übernimmt die fachliche Beratung der schutz- und hilfsbedürftigen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie führt die Berufsbeistandschaften für Minderjährige zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten sowie die Aufsicht über Pflegeeltern mit Wohnsitz in Reinach. Ebenso führt sie Mandate in komplexen Erwachsenenschutzfällen, vor allem für psychisch- oder suchtkranke Personen, welche nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Im Bedarfsfall unterstützt die Gemeinde die KESB bei der Suche von geeigneten privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern.

2.1.3 Kommentar zur Umsetzung

Zentral bleibt das fachkompetente und fristgerechte Erledigen der Abklärungsaufträge mit dem Beantragen massgeschneiderter Massnahmen unter Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse sowie die ordnungsgemässe und professionelle Führung der Berufsbeistandschaften.

Das zusammen mit der KESB erstellte Abklärungsinstrument für Kindeswohlgefährdungen wird in den entsprechenden Verfahren konsequent eingesetzt. Im Rahmen von Fremdplatzierungen von Kindern definiert das Handlungskonzept «Quality4Children» Standards zur Gewährleistung der Kinderrechte. Im Bereich Erwachsenenschutz definiert der interne «Leitfaden Abklärungen» die Grundsätze. Ein besonderes Augenmerk wird in allen Bereichen, wo kritische Entscheidungen nötig sind, auf das Vier-Augen-Prinzip gelegt. Die genannten Instrumente und Grundsätze bezwecken eine hohe Qualität und

Strategischer Sachplan 2025 – 2029

Legitimität des Handelns und sichern die Rechte der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner. Gleichzeitig zielen sie darauf, Interventionen und Dienstleistungen effektiv und nachhaltig zu gestalten.

Im Bereich der Mandatsführung werden kaufmännische, administrative und sozialarbeiterische Tätigkeiten getrennt, um personelle Ressourcen gezielt einzusetzen.

Um stets auf dem neuesten Stand der Qualitätskriterien, der Rechtsprechung und der Anforderungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu sein, ist für die Mitarbeitenden der regelmässige Besuch von Informations- und Fachveranstaltungen zwingend. Ebenso wird durch Mitarbeit in kantonalen und nationalen Gremien, Verbänden, Fachkommissionen und Arbeitsgruppen die Weiterentwicklung von Recht und Praxis aktiv mitbeeinflusst.

Die Zahl der Dossiers, vor allem im Bereich Kinderschutz, wird sich voraussichtlich erhöhen. Es ist eine deutliche Zunahme von psychiatrischen Problemen im Kindes- und Jugendalter feststellbar, was sich auf die Fallzahlen im Kindes- und Erwachsenenschutz auswirken könnte. Die Anforderungen an die Abklärungsstellen und Mandatspersonen sind hoch. Spitzen müssen weiterhin mit der Vergabe von externen Aufträgen aufgefangen werden.

Das zweite Wirkungsziel wird mit diesem SSP neu definiert: Bis anhin war eine professionelle und ordnungsgemässe Mandatsführung das Ziel. Dies ist sehr allgemein und die Rahmenbedingungen sind ohnehin gesetzlich vorgegeben. Die Mandatspersonen stehen diesbezüglich unter Aufsicht der KESB – es wurden in den vergangenen Jahren nie Beanstandungen vermerkt. Der Schwerpunkt wird neu auf die Selbstbestimmung der Betroffenen, getreu der allgemeinen Ausrichtung dieses SSP, gesetzt. Die Mandatsführung soll partizipativ erfolgen. Dem Fachbereich wird das Ziel gesetzt, konkrete Standards in Qualitäts-/und Prozesszielen sowie Instrumente zu deren jährlichen Überprüfung zu entwickeln.

Zur Kostenentwicklung: Die direkten Kosten setzen sich zusammen aus jenen, die direkt bei der KESB anfallen, den Personalkosten sowie der Finanzierung von ambulanten familienstützenden Massnahmen und externen Mandatsträgerinnen und -trägern (ca. 10% der Mandatsführungen). Sollten vermehrt KES-Abklärungen und Mandatsführungen aufgrund zunehmender schwerer psychiatrischer Erkrankungen nötig werden, würden die Kosten im Bereich der Sozialarbeit und der Administration ansteigen. Generell gilt: Positive Effekte von Investitionen in Qualität im KES-Bereich zeigen sich langfristig und im gesamtwirtschaftlichen Kontext und sind daher im vorliegenden Planungshorizont nicht bezifferbar.

2.1.4 Wirkungsziele

Ziel	Indikator	Ist 2023	Soll 2025-2029
Die Abklärungsaufträge der KESB werden von der Sozialberatung innert der gesetzten Frist erledigt.	Anteil der fristgerecht erledigten Abklärungen	100%	> 95%
Bei der Führung von Berufsbeistandschaften wird Selbstbestimmung der Betroffenen durch Partizipation gefördert.	Qualitäts- und Prozessziele betreffend regelmässige Gespräche und Mitwirkung bei Entscheidungen sind definiert und werden jährlich ausgewertet.	-	Erfüllt ab 2025

Strategischer Sachplan 2025 – 2029

2.1.5 Kosten/Erlöse (in Mio. CHF) *

Stufenrechnung	Ist 2023	B 2024	Soll 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Direkte Kosten/Gemeinkosten	1.42	1.51	1.59	1.67	1.73	1.81	1.86
Direkte Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Saldo Basiskosten	1.42	1.51	1.59	1.67	1.73	1.81	1.86
Kapitaldienst	0.04	0.04	0.03	0.03	0.03	0.03	0.03
Querschnittskosten	0.12	0.15	0.16	0.17	0.17	0.17	0.17
Saldo Verwaltungskosten	1.59	1.70	1.79	1.87	1.93	2.01	2.07
Politikkosten	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
Vollkosten exkl. Transfer	1.61	1.72	1.81	1.89	1.95	2.03	2.09
Transferkosten/-erträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Vollkosten inkl. Transfer	1.61	1.72	1.81	1.89	1.95	2.03	2.09

* Bei den Totalen können Rundungsdifferenzen auftreten.

2.1.6 Investitionen – keine

Strategischer Sachplan 2025 – 2029

2.2 Gesetzliche Sozialhilfe (LB 42)

2.2.1 Leitsätze / Wirkungen

Die materielle Unterstützung und eine fachgerechte Beratung von sozialhilfebedürftigen Personen sind gewährleistet. Durch Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration sowie Angeboten zum Erhalt einer Tagesstruktur werden sozialhilfeabhängige Personen auf dem Weg zu einem selbstbestimmten Leben in finanzieller Unabhängigkeit unterstützt.*

Die Gemeinde gewährt den ihr zugewiesenen Asyl- und Schutzsuchenden Schutz, eine Unterkunft, professionelle Betreuung und finanzielle Unterstützung. Durch Bildungsangebote und Integrationsprogramme ist die Einbindung in die hiesige Kultur gefördert und die Chancen auf berufliche Eingliederung und finanzielle Selbstständigkeit erhöht.

**die Entscheidungsbefugnis und der Vollzug liegen in der Verantwortung der Sozialhilfebehörde Reinach.*

2.2.2 Leistungsauftrag

Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach erhalten die notwendige materielle Unterstützung gemäss kantonaler und kommunaler Gesetzgebung. Die Sozialberatung trifft die notwendigen Abklärungen und führt die fachliche Beratung und Begleitung der hilfe- und unterstützungsbedürftigen Personen gemäss gesetzlichem Auftrag durch. Die engmaschige Begleitung und Beratung der unterstützten Personen ermöglicht zielgerichtete und am Einzelfall orientierte Massnahmen und zielt darauf ab die Betroffenen zu mehr Selbstständigkeit zu befähigen und Zugänge zu subsidiären Hilfeleistungen sicherzustellen. Über Anträge auf Leistungen der gesetzlichen Sozialhilfe wird von der Sozialhilfebehörde beraten und entschieden. Der Vollzug der Unterstützungsleistungen liegt bei der Verwaltung.

Im Hinblick auf die Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen werden die Unterstützungsangebote der Arbeitsintegration und der nachschulischen Sozialarbeit (LB 43) von der Sozialhilfe mitgetragen und es werden geeignete Integrations- und Bildungsangebote gefördert und geschaffen. Für unterstützte Personen, die beruflich längerfristig nicht integrierbar sind, unterstützt die Gemeinde Angebote, welche der sozialen Integration dienen. Die Integrationsmassnahmen zielen auf die Förderung von Schlüsselkompetenzen.

Die Begleitungs- und Integrationsarbeit für die Asyl- und Schutzsuchenden erfolgt durch die Mitarbeitenden des Asylbereichs auf professionellem Niveau mit dem Ziel, dass Betroffene einen strukturierten Alltag und finanzielle Selbstständigkeit während des Aufenthaltes in der Schweiz erlangen. Die finanziellen Unterstützungsleistungen werden nach kantonalen Vorgaben ausgerichtet und vom Kanton in der Regel vollumfänglich rückerstattet. Seit 2012 arbeitet die Gemeinde Reinach mit Binningen und seit 2021 mit Oberwil zusammen. Reinach übernimmt bei Bedarf die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von maximal 24 Asyl- und Schutzsuchenden sowie vorläufig Aufgenommenen aus Binningen und Oberwil und wird dafür entschädigt. Somit wird eine höhere Auslastung der Unterbringungsangebote gewährleistet, sollten die Asylstrukturen nicht mit Reinach zugewiesenen Personen ausgelastet sein.

2.2.3 Kommentar zur Umsetzung

Gesellschaftliche Veränderungen und Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt sind stete Herausforderungen, die sowohl von den Mitarbeitenden der Sozialberatung als auch den Behördenmitgliedern beachtet werden müssen. Die Angebote im Bereich der beruflichen Eingliederung, der Teillohnstellen und von Tagesstrukturen werden von den Klientinnen und Klienten zielgerichtet genutzt. In Zusammenarbeit mit dem lokalen Gewerbe ist das Generieren von Arbeitsplätzen im Teillohnbereich eine permanente Aufgabe. Für Personen, für welche eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt nicht möglich ist, steht die Förderung sozialer Integration und Teilhabe im Mittelpunkt. Regelmässige persönliche Beratung, orientiert an Transparenz, Kooperation und Mitbestimmung dient einer einzelfallgerechten und effektiven Hilfe- und Eingliederungsplanung. Neben der persönlichen Hilfe bilden die Abklärung und Geltendmachung von subsidiären Ansprüchen einen Schwerpunkt. Diese Schwerpunktsetzung setzt auf hochwertige Beratungs- und Hilfeleistungen.

Die jeweils unvorhersehbaren Veränderungen im Asylbereich bedingen eine hohe Flexibilität. Die Volatilität der Migrationsbewegungen erfordert kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten auf die aktuellen Gegebenheiten, sowohl bei den Unterbringungsmöglichkeiten als auch bei den Betreuungszielen. Hinsichtlich Unterbringung ist die Führung von zwei Asylzentren in den nächsten Jahren voraussichtlich weiterhin notwendig. Zudem braucht es in Ergänzung laufend mehr betreute Privatwohnungen. Dies führt dazu, dass das Ziel der grösstmöglichen Kostendeckung zwar weiterhin prioritär bleibt, aber unter den aktuellen Vorgaben der Aufnahmezahlen noch nicht wieder erreicht werden kann. Betreffend Betreuungszielen wird (analog der bundesweiten Praxis) die bereits eingeschlagene Strategie weitergeführt, frühzeitig eine umfassende Integration zu fördern und sich nicht auf basale Betreuungsdienstleistungen zu beschränken. Die Integrations- und Beschäftigungsmassnahmen bleiben weiterhin zentraler Schwerpunkt und werden bei Bedarf immer wieder angepasst. Die Kooperationen mit den Gemeinden Binningen und Oberwil werden bei Bedarf weiter gepflegt.

Zur Kostenentwicklung: Für die materielle Sozialhilfe im engeren Sinne (Transferkosten) wird ein leichter Anstieg prognostiziert. Die Kostenentwicklung wird neben der allgemeinen ökonomischen Entwicklung von Entscheiden auf Bundesebene, ab wann die Gemeinden für die Kosten der verschiedenen Gruppen von Geflüchteten aufkommen müssen, beeinflusst. Ein positiver Effekt wird von einem konsequenteren Geltendmachen von subsidiären Leistungen erwartet. Bei den direkten Kosten der Gemeinde fallen Eingliederungs- und Förderungsmassnahmen ins Gewicht, in welche weiterhin investiert werden soll. Ferner sind Unterbringungskosten für Erwachsene, welche keinen Anspruch auf Leistungen Dritter haben ein schwer planbarer Faktor. Der Digitalisierung im Bereich der gesamten Administration kommt eine grosse Bedeutung zu.

Strategischer Sachplan 2025 – 2029

2.2.4 Wirkungsziele

Ziel	Indikator	Ist 2023	Soll 2025-2029
Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger sind in den primären Arbeitsmarkt integriert.	Anteil vermittlungsfähiger Klientinnen und Klienten die ihre Erwerbssituation verbessert haben.	38%	≥ 40%
Ansprüche auf subsidiäre Leistungen werden konsequent geltend gemacht.	Anteil erfolgreicher Rechtsmittelverfahren im Bereich Invalidenversicherung (im Verhältnis zu allen ergriffenen Rechtsmitteln).	31%	≥ 20%
Die Leistungen im Asylbereich werden weitgehend kostendeckend erbracht.	Kostendeckungsgrad (auf Vollkostenbasis)	90%	> 80%
Die soziale und berufliche Integration von Asylsuchenden wird aktiv unterstützt	Teilnahmequote an flankierenden Massnahmen (Deutschkurse, Tagesstrukturen, Integrationsprogramme bei Personen im erwerbsfähigen Alter)	74%	≥ 75%

2.2.5 Kosten/Erlöse (in Mio. CHF)*

Stufenrechnung	Ist 2023	B 2024	Soll 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Direkte Kosten/Gemeinkosten	5.77	6.22	6.54	6.56	6.57	6.59	6.60
Direkte Erlöse	-4.12	-5.16	-5.33	-5.33	-5.33	-5.33	-5.33
Saldo Basiskosten	1.65	1.06	1.21	1.23	1.24	1.26	1.27
Kapitaldienst	0.11	0.14	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11
Querschnittskosten	0.52	0.63	0.70	0.71	0.71	0.72	0.73
Saldo Verwaltungskosten	2.28	1.83	2.01	2.04	2.07	2.09	2.11
Politikkosten	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09
Vollkosten exkl. Transfer	2.37	1.92	2.10	2.14	2.16	2.18	2.21
Transferkosten/-erträge	5.69	6.36	6.08	6.19	6.30	6.41	6.52
Vollkosten inkl. Transfer	8.07	8.27	8.18	8.32	8.46	8.59	8.72

* Bei den Totalen können Rundungsdifferenzen auftreten.

2.2.6 Investitionen

		BU 2025	FP 2026	FP 2027	FP 2028	FP 2029
KLIB: Digitalisierung und Datenschutz	BU	-55'000	-14'800	--	--	--

Strategischer Sachplan 2025 – 2029

2.3 Ergänzende Sozialarbeit (LB 43)

2.3.1 Leitsätze / Wirkungen

Präventionsmassnahmen verhindern und mildern unerwünschte soziale Problemlagen wie Desintegration, Armut oder Wohnungsnot.

Einwohnerinnen und Einwohner werden bei einer selbstbestimmten, selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung in Menschenwürde unterstützt. Durch präventive Projekte und zielgruppen-gerechte Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden Folgekosten bei gesetzlichen Leistungen reduziert.

Dank der steten Auseinandersetzung mit aktuellen sozialen Problemen und dem sozialen Wandel ist es möglich, flexibel und schnell auf sich verändernde Bedingungen und neue Herausforderungen zu reagieren.

2.3.2 Leistungsauftrag

Die ergänzende Sozialarbeit, als Teil der umfassenden Grundversorgung im Sozialbereich, bietet hilfe- und ratsuchenden Einwohnerinnen und Einwohnern - nebst der materiellen - auch beratende, begleitende und fördernde Unterstützung. Sie berücksichtigt dabei die individuellen Ressourcen. Ein weiteres Standbein ist präventive Projekt- und Vernetzungsarbeit. Der Bereich beinhaltet folgende Leistungen:

- Die **nichtgesetzliche Sozialberatung** bietet themenoffen Beratung und Begleitung und vermittelt bei Bedarf an spezialisierte Stellen. Dem gesetzlichen Kinderschutz vorgelagert vernetzt sie sich mit Schulen, Familien- und Jugendberatung und schulpyschologischem Dienst. Als Indikationsstelle gemäss Jugendhilfegesetzgebung begleitet sie Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen und koordiniert und vermittelt ambulante Hilfsangebote. Die Rechte und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen stehen dabei in besonderem Fokus. Für Erwachsene werden freiwillige Finanzverwaltungen geführt. Ein wesentlicher Schwerpunkt ist das Angebot der Nachbetreuung nach Beendigung von KES-Massnahmen oder Sozialhilfeunterstützungen. Damit soll eine nachhaltige Ablösung in die Selbständigkeit gelingen.
- Menschen in finanziellen Engpässen erhalten Zugang zu **finanziellen Leistungen** aus Mietzinsbeiträgen und Unterstützungsbeiträgen von gemeinnützigen Institutionen. Diese wirken einer Abhängigkeit von der Sozialhilfe sowie grundsätzlich unerwünschten Entwicklungen wie Verschuldung und Wohnungsverlust entgegen.
- Die **Frühe Sprachförderung** schafft den Zugang zu Angeboten, die der frühkindlichen Sprachentwicklung bis zum Kindergarten Eintritt dienen: Dies sind eine flächendeckende Sprachstanderhebung bei allen dreijährigen Reinacher Kindern, Gutscheine für den unentgeltlichen Spielgruppenbesuch sowie Sprachförderungsangebote in Kitas und Spielgruppen. Ziel ist ein annähernd gleiches Sprachniveau bei allen Kindern zu erreichen.
- Die **Schulsozialarbeit** auf der Primarstufe (1. Kindergarten bis und mit 6. Primarklasse) bietet ein niederschwelliges, freiwilliges und kostenloses Angebot für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Schulleitungen mit Beratungs- und Triage-Funktion. Sie bietet Unterstützung bei sozialen und persönlichen Anliegen und Problemen und fördert die individuellen Lösungskompetenzen.
- **Nachschulische Sozialarbeit** bietet Beratung und Unterstützung im Bereich der Erstausbildung Jugendlicher und junger Erwachsener (16–35 Jahre), vermittelt externe Angebote und pflegt zu diesem Zweck Kooperationen mit anderen Organisationen mit dem Fokus Jugendarbeitslosigkeit

Strategischer Sachplan 2025 – 2029

und berufliche Bildung. Sie ist verantwortlich für die jährlich stattfindende Reinacher Mini-Berufschau.

- Im Bereich der **Arbeitsintegration** erhalten Sozialhilfebeziehende angepasste Unterstützung durch Beratung, Coaching und Vermittlung. Ergänzend wird in Kooperation mit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Baselland massgeschneiderte, auf die spezifische Situation von längerfristig Sozialhilfeunterstützten, Berufsberatung angeboten. Ziel dieser Massnahmen ist die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. In Zusammenarbeit mit der lokalen Wirtschaft werden Integrationsprogramme geschaffen und gefördert. Für Personen mit reduzierter Leistungsfähigkeit werden Angebote mit Fokus auf soziale Integration und Erhalt und Förderung von Schlüsselkompetenzen entwickelt.
- Die Kinder- und **Jugendbeauftragte** koordiniert Jugendanliegen in der Gemeinde und sorgt durch Projektarbeit für deren Umsetzung. Ebenfalls wird die Schnittstelle Schule/Wirtschaft durch Vernetzung, gemeinsame Projekte und Veranstaltungen gepflegt. Die Jugendbeauftragte leistet einen soziokulturellen Beitrag an das Gemeinwohl im Dienste der Jugend.
- **Leistungen aufgrund von Leistungsvereinbarungen** werden an die Familien- und Jugendberatung Birseck für die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien, an das WBZ für das Zurverfügung-Stellen von mindestens zwei Integrationsplätzen und an den Verein Phari für den Betrieb einer Lebensmittelabgabestelle ausgerichtet.
- **Unterstützungsbeiträge** werden an Organisationen und Vereine ausgerichtet, die sich im Bereich Soziales engagieren und dadurch den Sozialdienst der Gemeinde entlasten.

2.3.3 Kommentar zur Umsetzung

Veränderungen von Gesellschaft, Arbeitsmarkt und gesetzlichem Rahmen werden beobachtet und die Angebote werden stets in Bezug auf diesen Wandel weiterentwickelt. Ein besonderes Augenmerk wird auf Weiterentwicklung von Angeboten der Frühen Förderung und insbesondere der **Frühen Sprachförderung** gelegt, die das Ziel verfolgen, über alle Leistungsbereiche des Fachbereiches präventive Wirkung zu entfalten, indem Familien mit Kindern im Vorschulalter Zugang zu Bildungs- und Förderungsangeboten erhalten.

Das Subsidiaritätsprinzip gilt auch im Rahmen der ergänzenden Sozialarbeit, indem Kooperationen mit bestehenden privaten und öffentlichen Angeboten genutzt und vermittelt werden. Durch Vernetzung mit relevanten Akteuren aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft werden diese in die Verantwortung genommen, indem Sensibilität für soziale Themen geschaffen wird. Durch Mitarbeit in kommunalen, kantonalen und nationalen Gremien, Verbänden, Fachkommissionen und Arbeitsgruppen wird die Weiterentwicklung von Recht und Fachdiskurs aktiv mitbeeinflusst. Diese übergeordneten Tätigkeiten ergänzen die qualitativ hochwertigen, niederschweligen und präventiven Beratungs- und Hilfeleistungen.

Für nichtgesetzliche Leistungen, die besonders sensible Bereiche betreffen, setzt sich die Gemeinde unaufgefordert hohe Standards hinsichtlich Fachlichkeit. Namentlich dient der Leitfaden «Quality 4 Children» der Sicherstellung der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen bei Interventionen der freiwilligen Jugendhilfe und eine externe Revision der Klientenbuchhaltung gewährleistet die getreue Rechnungsführung bei freiwilligen Finanzverwaltungen.

Zur Kostenentwicklung: Aufgrund der Auswirkungen der kantonalen Gesetzesänderung bei den Mietzinsbeiträgen ab 2024 kann die Kostenentwicklung schlecht abgeschätzt werden: Offen ist noch, ob der Kreis der bezugsberechtigten Personen grösser wird und ob die Anzahl gestellter Gesuche zunimmt. Die Hälfte der jeweils ausbezahlten Mietzinsbeiträge kann beim Kanton zurückgefordert werden. Über die Auswirkungen davon liegen noch keine Ergebnisse vor. Die Investitionen in Prävention und ergänzende Sozialarbeit bleiben der strategische Schwerpunkt des SSP4, was eine moderate

Strategischer Sachplan 2025 – 2029

Kostensteigerung in den Bereichen der Frühen Sprachförderung und der Schulsozialarbeit (Bevölkerungswachstum) mit sich bringt.

2.3.4 Wirkungsziele

Ziel	Indikator	Ist 2023	Soll 2025-2029
Jugendliche und junge Erwachsene erhalten eine wirksame, zielorientierte Begleitung.	Anteil erfolgreicher Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt, in eine Berufsausbildung oder eine Tagesstruktur	69%	> 60%
Stellenlose Erwachsene erhalten individuelle und zielgerichtete Unterstützung bei der Integration in den primären Arbeitsmarkt.	Anteil eingegliedelter Teilnehmender an gemeindeeigenen Integrationsmassnahmen	71.5% (inkl. Jugendliche) ³	> 30%
Die Kosten für Sozialhilfe-Unterstützungen oder KES-Verfahren werden durch zielgerichtete Beratungsleistungen reduziert.	Anzahl untersuchter Referenzen pro Jahr: Konkrete Situationen, die belegen, wie mit ergänzender Sozialarbeit Folgekosten in Sozialhilfe oder anderen Bereichen eingespart werden konnten	7	4
Die Reinacher Bevölkerung ist durch verschiedene Projekte und Aktionen auf aktuelle gesellschaftsrelevante Themen mit einem Bezug zur Jugend sensibilisiert.	Anzahl Aktionen oder Veranstaltungen für oder mit der Reinacher Bevölkerung pro Jahr	2	≥1
Die Jugendbeauftragte lanciert Projekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Jugendliche.	Anzahl Projekte oder Veranstaltungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Jugendliche pro Jahr	5	≥2
Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich entwicklungsspezifischer Themen präventiv sensibilisiert.	Anzahl durchgeführter Präventionsprojekte der Schulsozialarbeit mit Schulklassen pro Jahr	(nicht erfasst)	2

2.3.5 Kosten/Erlöse (in Mio. CHF) *

Stufenrechnung	Ist 2023	B 2024	Soll 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
----------------	----------	--------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

³ Die hohe Integrationsrate ist auf die ausserordentlich gute Arbeitsmarktlage zurückzuführen und wird voraussichtlich längerfristig nicht haltbar sein.

Strategischer Sachplan 2025 – 2029

Direkte Kosten/Gemeinkosten	1.64	2.02	1.99	2.02	2.07	2.11	2.16
Direkte Erlöse	-0.12	-0.20	-0.18	-0.18	-0.18	-0.18	-0.18
Saldo Basiskosten	1.51	1.82	1.81	1.84	1.89	1.93	1.98
Kapitaldienst	0.03	0.04	0.03	0.03	0.03	0.03	0.03
Querschnittskosten	0.15	0.20	0.21	0.21	0.21	0.22	0.22
Saldo Verwaltungskosten	1.69	2.06	2.05	2.09	2.13	2.18	2.23
Politikkosten	0.03	0.03	0.03	0.03	0.03	0.03	0.03
Vollkosten exkl. Transfer	1.72	2.08	2.08	2.11	2.16	2.21	2.25
Transferkosten/-erträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Vollkosten inkl. Transfer	1.72	2.08	2.08	2.11	2.16	2.21	2.25

*Bei den Totalen können Rundungsdifferenzen auftreten.

2.3.6 Investitionen – keine

3. Anträge

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://:
1. Der Einwohnerrat genehmigt den Strategischen Sachplan «Soziales» mit den Leistungsaufträgen sowie den Wirkungs- und Kostenzielen für die Leistungsbereiche «Kindes- und Erwachsenenschutz», «Gesetzliche Sozialhilfe» und «Ergänzende Sozialarbeit».
 2. Er ratifiziert den Vertrag über Leistungsbeiträge mit dem Wohn- und Bürozentrum für Behinderte (WBZ).
 3. Er ratifiziert den Vertrag über Leistungsbeiträge mit dem Verein Phari.

Gemeinderat Reinach BL



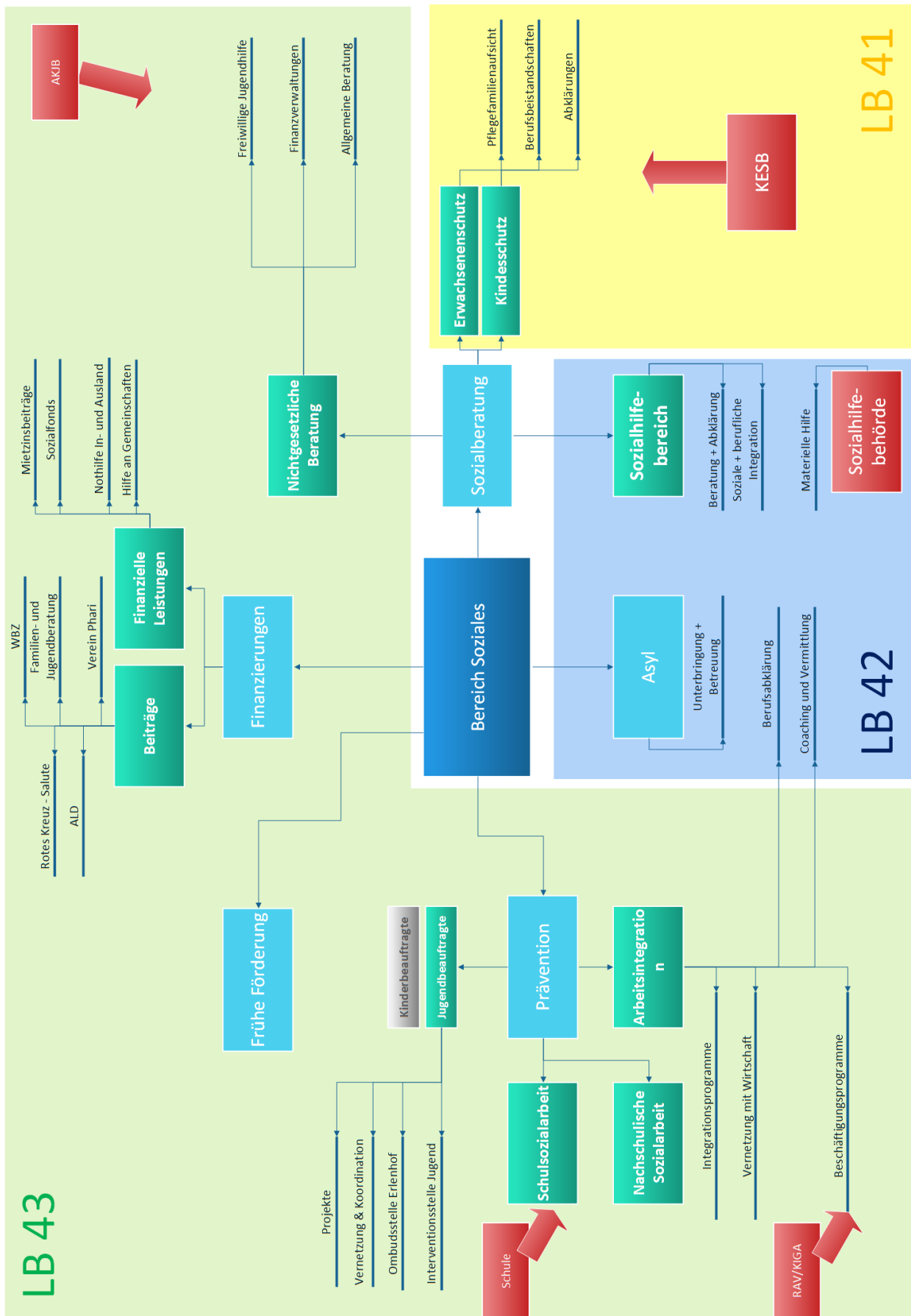
Ferdinand Pulver
Gemeindepräsident



Thomas Sauter
Geschäftsleiter

4. Anhänge

4.1 Übersicht Leistungen und Angebote des Leistungsbereichs SB 4 Soziales



4.2 Die Gemeinde Reinach im Vergleich

Abbildung 1: Bruttoaufwand Laufende Rechnung der Einwohnergemeinden nach Aufgaben in CHF pro EinwohnerIn für das Jahr 2022

Kanton Basel-Landschaft

(Gemeinden >10'000 Einwohner)

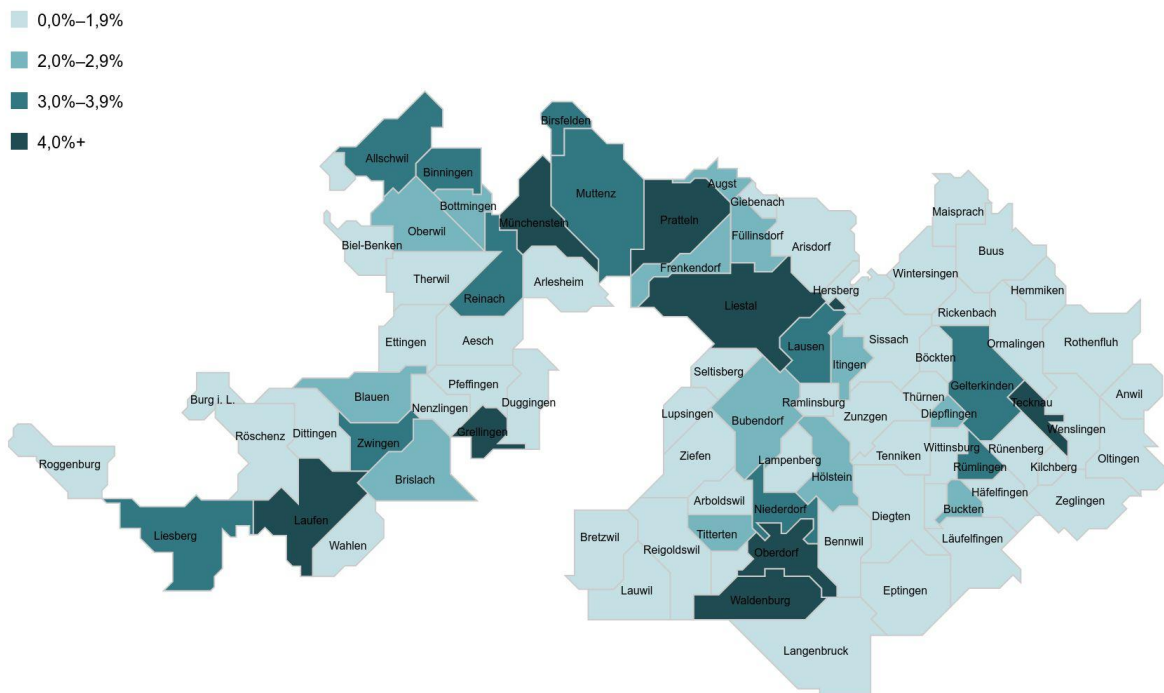
Gemeinde	Bruttoaufwand total	Soziale Sicherheit ⁴	Anteil am Gesamtaufwand
Münchenstein	5'033	1'200	23.8%
Liestal	5'110	1'195	23.4%
Muttenz	5'658	1'154	20.4%
Pratteln	5'013	1'087	21.7%
Allschwil	6'008	1'043	17.4%
Binningen	5'908	1'039	17.6%
Birsfelden	4'675	994	21.3%
Reinach	5'114	960	18.8%
Oberwil	4'919	872	17.7%
Kanton BL	5'111	845	16.5%
Therwil	5'106	658	12.9%
Aesch	4'619	551	11.9%

Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft

Abbildung 2: Sozialhilfequote nach Gemeinde

Sozialhilfequote nach Gemeinde 2022

Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS), Bundesamt für Statistik
Amt für Daten und Statistik BL

⁴ Unter Soziale Sicherheit fallen gemäss kantonalem Finanzhandbuch nebst den im vorliegenden SSP 4 beschriebenen Leistungen auch weitere Leistungen betreffend Alter, Familien und Sozialversicherungen. Nicht darunter fallen die Leistungen im Kindes- und Erwachsenenschutz, welche buchhalterisch dem Aufgabenbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung zugewiesen sind. Für den Kindes- und Erwachsenenschutz liegen keine kantonalen Vergleichszahlen vor.

Abbildung 3: Kennzahlen Sozialhilfe (Gemeindevergleich)

Kanton Basel-Landschaft (Gemeinden mit mind. 50 unterstützten Personen)

Gemeinde	Unterstützte Personen	Sozialhilfequote in %	Nettoaufwand ⁵ in CHF pro Einwohner/in
Kanton BL	7'582	2.6	224
Liestal	649	4.3	438
Laufen	264	4.6	424
Grellingen	91	4.8	404
Birsfelden	321	3.1	376
Pratteln	671	4.1	363
Münchenstein	528	4.4	358
Oberdorf	109	4.4	349
Binningen	511	3.3	332
Niederdorf	69	3.8	297
Zwingen	82	3.2	292
Allschwil	674	3.1	289
Gelterkinden	199	3.2	269
Reinach	607	3.1	256
Lausen	180	3.1	253
Muttenz	589	3.3	224
Oberwil	296	2.7	215
Füllinsdorf	121	2.6	202
Bubendorf	88	2.0	174
Bottmingen	143	2.1	169
Itingen	56	2.4	168
Frenkendorf	172	2.7	162
Ettingen	95	1.7	144
Sissach	94	1.4	127
Therwil	166	1.7	125
Arlesheim	166	1.8	121
Hölstein	52	2.0	111
Aesch	113	1.1	14

Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik; Gemeindefinanzen, Statistisches Amt Basel-Landschaft

Die Auswertung der Gemeindefinanzen durch das Statistische Amt des Kantons BL zeigt, dass der Bruttoaufwand für Soziale Sicherheit in allen grösseren Agglomerationsgemeinden über dem kantonalen Schnitt liegt. Reinach bewegt sich mit diesen Aufwendungen und deren Anteil an den Gesamtausgaben im Verhältnis zu vergleichbaren Gemeinden im Mittelfeld (Abb. 1).

Für die Sozialhilfe lässt sich feststellen, dass die Ausgaben im Verhältnis zur Bevölkerung in der Laufzeit des letzten SSP gesunken sind. Die Sozialhilfequote lag 2022 im Kanton 0.4 % tiefer als 2018, dasselbe gilt für Reinach. Dies entspricht der gesamtschweizerischen Tendenz im Zusammenhang mit der Pandemie. Die Gemeinde Reinach stand im Jahr 2022 mit einer Sozialhilfequote von 3.1 % und einem Nettoaufwand pro EinwohnerIn von CHF 256 im Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Grösse und Strukturen weiterhin gut da (Abb. 2 und 3).

⁵ Nettoaufwand = Unterstützungsleistungen abzgl. Rückerstattungen, ohne Asylbereich, ohne Verwaltungskosten; entspricht den «Transferkosten-/erträgen» in den Budgetzahlen dieses SSP.

4.3 Übersichtsliste Leistungsbeiträge (Leistungserbringung durch Externe)

Soziales (SB4)								
Ergänzende Sozialarbeit (LB43)								
Leistungsbeschrieb	Grund für Beiträge	Beitrag in CHF	Beitrag in CHF	Total Kosten pro Planjahr in CHF 1'000				Begründung für Änderungen
		BU 2024	BU 2025	2026	2027	2028	2029	
43a: WBZ (Wohn- und Bürozentrum)	Barbeiträge							
Leistungsbeschrieb: Das WBZ stellt der Gemeinde Reinach zw ei Arbeitsplätze (20 Stellenprozente im Jahr) zur Verfügung und leistet dadurch einen aktiven Beitrag zur beruflichen Eingliederung.	Beitrag an Kosten IP	24'000	24'000					-
	Zwischentotal Barbeiträge	24'000	24'000					
Andere Beiträge								
Ziel: Das WBZ stellt Plätze für Integrationsprogramme zur Verfügung.	Beteiligung an den Internetgebühren		2'200					-
	Total	24'000	26'200	26'200	26'200	26'200	26'200	
	Beitrag/budgetierter Umsatz der Organisation	0.2%	0.2%					
43b: Familien- und Jugendberatung Birseck:	Barbeiträge							
Die aktuelle Leistungsvereinbarung gilt bis Ende 2025, danach tritt eine vollkommen überarbeitete Vereinbarung in Kraft.								
Leistungsbeschrieb: Der Verein Familien- und Jugendberatung Birseck unterhält eine Beratungsstelle. Diese setzt sich zum Ziel, im Auftrag der angeschlossenen Gemeinden ganze Familien und einzelnen Familienmitglieder in Konfliktsituationen und Krisen zu beraten und zu begleiten.	Sozialbeitrag, Pro-Kopf-Beitrag und Benutzungsbeitrag, Total	154'000	152'000					-
	Zwischentotal Barbeiträge	154'000	152'000					
Andere Beiträge								
Ziel: Bei der Familien und Jugendberatung besteht keine Warteliste. Neue Klientinnen und Klienten erhalten innert nützlicher Frist einen Termin für ein Erstgespräch.	Total	154'000	152'000	152'000	152'000	152'000	152'000	
	Beitrag/budgetierter Umsatz der Organisation	34%	33%					
43c: Verein «Phari»	Barbeiträge							
Leistungsbeschrieb: Führung einer Lebensmittelabgabestelle der «Schw eizer Tafel». Es w erden w öchentlich Lebensmittelpakete an Personen, die nahe am oder unter dem Existenzminimum leben, abgegeben.		30'000	30'000					-
	Zwischentotal Barbeiträge	30'000	30'000					
Andere Beiträge								
Ziel: Förderung der Armutsbekämpfung und der Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln durch die w öchentliche Verteilung von überschüssigen Lebensmitteln an Familien und Einzelpersonen.	Total	30'000	30'000	30'000	30'000	30'000	30'000	
	Beitrag/budgetierter Umsatz der Organisation	100%	100%					
	Total Ergänzende Sozialarbeit (LB43)	210'154	208'200					
	Gesamt Soziales (SB4)	208'000	208'200					

4.4 Leistungsverträge (als Beilage)

- Leistungsvertrag mit Wohn- und Bürozentrum für Behinderte (WBZ)
- Leistungsvertrag mit dem Verein «Phari»